Satzung

für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 7.2016 (GVBl. S. 242, 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert §§ 7, 15 und 21 a geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 08. 09. 2016 die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Werther beschlossen.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- 2. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
- 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
- 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden (mit mehr als 10 Tieren) notwendig sind
- 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Verendet ein Hund im Kalenderjahr oder wird abgemeldet, entfällt die Steuerpflicht zum

Ende des Quartals.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist der Zeitraum für die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

den ersten Hund
 den zweiten Hund
 56,00 €

3) jeden weiteren Hund 64,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren
 - 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 - 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.

Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 3

- 1) den ersten gefährlichen Hund 168,00 €
- 2) jeden weiteren gefährlichen Hund 300,00 €
- (3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Nr. 1 3 erhoben.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden,
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - 3. Hunde, die von Mitgliedern eines Hundesportvereines gehalten werden und die bei einem anerkannten Zucht- und Leistungsrichter des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) eine Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
 - (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 - (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 2) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben.

 Seitens der Gemeinde Werther werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband "Fédération Cynologique Internationale" (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, der dreifache Steuersatz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erheben.
- (3) Die Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung sowie Zwingersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Zwingersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Zwingersteuer nur erhoben, wenn dafür ein Antrag gestellt wird und die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die steuerbegünstigenden Tatsachen müssen bei Antragstellung nachgewiesen werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder
 - während des Jahres zu Beginn des auf die Anmeldungen folgenden Quartals.
 - endet mit Ablauf des Quartals, in welchem der Hund abgemeldet wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und ist zum 15. 02. des jeweils laufenden Jahres fällig. Bei einer Neuanmeldung wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über 3 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung unter Angabe der Hunderasse und des Alters anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeindeverwaltung eine kostenpflichtige Hundemarke aus. Verlorengegangene Hundemarken können gegen eine Gebühr ersetzt werden.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung abzumelden, wenn der Hund verendet, er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, bzw. wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeindeverwaltung ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 16 bis 19 des ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 11 Abs. 1 als Hundehalter einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht und diesen nicht unverzüglich bei der Gemeinde Werther anmeldet;
 - 2. entgegen §11 Abs. 1 neugeborene Hunde nach Ablauf des dritten Monats seit der Geburt nicht bei der Gemeinde Werther anmeldet;
 - 3. entgegen § 11 Abs. 2 als Hundehalter den Hund nicht unverzüglich abmeldet, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist;
 - 4. entgegen § 3 i.V. . § 11 Abs. 3 als Steuerschuldner die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Werther nicht mitteilt und auf Aufforderung diese nicht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer tritt zum 1. 1. 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- 1. Mit Beschluss Nr.:43/16 vom 08. 09. 2016 wurde die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) beschlossen.
- 2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 23. 09. 2016 Akt.-Zei.: 30/092.6/Schi die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Werther (Hundesteuersatzung) rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther

Werther, d. 4. 10. 2016

H.-J-Weidt Bürgermeister